

VERORDNUNG (EG) Nr. 2899/94 DER KOMMISSION

vom 29. November 1994

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1866/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10
Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 1937/94 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 28. November 1994 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1937/94
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-
preise und Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 36.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer ^(*)
0709 90 60	90,79 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	90,79 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 00	2,52 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾ ⁽¹¹⁾
1001 90 91	60,22
1001 90 99	60,22 ⁽⁹⁾ ⁽¹¹⁾
1002 00 00	107,59 ⁽⁶⁾
1003 00 10	87,09
1003 00 90	87,09 ⁽⁹⁾
1004 00 00	91,42
1005 10 90	90,79 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	90,79 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	90,54 ⁽⁴⁾
1008 10 00	31,41 ⁽⁷⁾
1008 20 00	32,62 ⁽⁴⁾ ⁽⁹⁾
1008 30 00	2,24 ⁽⁵⁾
1008 90 10	⁽⁷⁾
1008 90 90	2,24
1101 00 00	120,24 ⁽⁹⁾
1102 10 00	187,90
1103 11 10	37,71
1103 11 90	142,15
1107 10 11	118,07
1107 10 19	90,97
1107 10 91	165,90 ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	126,71 ⁽⁹⁾
1107 20 00	145,87 ⁽¹⁰⁾

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

⁽⁹⁾ Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

⁽¹⁰⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

⁽¹¹⁾ Für die Abschöpfung auf Erzeugnisse dieser Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 erhoben wird, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.